

Entscheidungsanmerkung

Der Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung im UN-Kaufrecht

1. Für die Beurteilung, ob eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt, ist, wenn die Vertragswidrigkeit auf einer Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit (Art. 35 Abs. 1 CISG) oder auf einer sonstigen Mangelhaftigkeit (Art. 35 Abs. 2 CISG) beruht, nicht allein die Schwere der Mängel entscheidend, sondern vielmehr, ob durch das Gewicht der Vertragsverletzung das Erfüllungsinteresse des Käufers im Wesentlichen entfallen ist. Kann er die Kaufsache, wenn auch unter Einschränkungen, dauerhaft nutzen, wird eine wesentliche Vertragsverletzung vielfach zu verneinen sein (Fortführung von BGH, Urteil vom 3. April 1996 – VIII ZR 51/95, BGHZ 132, 290, 297 ff.).

2. Bei der Prüfung, ob eine Vertragsverletzung des Verkäufers das Erfüllungsinteresse des Käufers im Wesentlichen entfallen lässt, ist in erster Linie auf die getroffenen Parteivereinbarungen abzustellen. Fehlen ausdrückliche Vereinbarungen, ist vor allem auf die Tendenz des UN-Kaufrechts Rücksicht zu nehmen, die Vertragsaufhebung zugunsten der anderen in Betracht kommenden Rechtsbehelfe, insbesondere der Minderung oder des Schadensersatzes zurückzudrängen. Die Rückabwicklung soll dem Käufer nur als letzte Möglichkeit (*ultima ratio*) zur Verfügung stehen, um auf eine Vertragsverletzung der anderen Partei zu reagieren, die so gewichtig ist, dass sie sein Erfüllungsinteresse im Wesentlichen entfallen lässt (im Anschluss an BGH, Urteil vom 3. April 1996 – VIII ZR 51/95, aaO).

3. Die Aufrechnung von gegenseitigen Geldforderungen, die aus demselben dem UN-Kaufrecht unterliegenden Vertragsverhältnis entspringen, beurteilt sich nach konventionsinternen Verrechnungsmaßstäben. Folge der konkludent oder ausdrücklich zu erklärenden Aufrechnung ist, dass die gegenseitigen Geldforderungen - sofern keine Aufrechnungsausschlüsse vereinbart worden sind - durch Verrechnung erlöschen, soweit sie betragsmäßig übereinstimmen (Weiterentwicklung von BGH, Urteile vom 23. Juni 2010 – VIII ZR 135/08, WM 2010, 1712 Rn. 24; vom 14. Mai 2014 – VIII ZR 266/13, WM 2014, 1509 Rn. 18).

(Amtliche Leitsätze)

CISG Art. 4, 7 Abs. 2, 25, 49 Abs. 1 lit. a

BGH, Urt. v. 24.9.2014 – VIII ZR 394/12 (OLG Zweibrücken, LG Zweibrücken)¹

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=d0168fdcf1b5bfed9242d797608558e5&nr=69357&pos=0&anz=1> (26.1.2017).

I. Einleitung

Das CISG („Convention on Contracts for the International Sale of Goods“) oder Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf gilt seit 1.1.1991 für die Bundesrepublik Deutschland. Das auch UN-Kaufrecht genannte Übereinkommen ist grundsätzlich auf grenzüberschreitende Kaufverträge über Waren zwischen Unternehmen mit Sitz in den CISG-Mitgliedsstaaten anzuwenden (Art. 1 CISG). Die Regeln des UN-Kaufrechts sind dispositiv; die Vertragsparteien dürfen die Geltung des CISG ausschließen (Art. 6 CISG).

Das UN-Kaufrecht gilt derzeit in 85 Mitgliedsstaaten.²

Der vorliegende Beitrag beleuchtet die Bedeutung des Begriffs der wesentlichen Vertragsverletzung für die Mängelgewährleistung im UN-Kaufrecht vor dem Hintergrund des Urteils des BGH. Anhand des Urteils wird veranschaulicht, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit eine wesentliche Vertragsverletzung bejaht werden kann.

II. Die Bedeutung der wesentlichen Vertragsverletzung im UN-Kaufrecht

1. Der Begriff der Vertragsverletzung

Das UN-Kaufrecht verwendet für alle Fälle der Pflichtverletzung den zentralen Begriff der Vertragsverletzung. Insoweit wird auch nicht zwischen unterschiedlichen Pflichtverletzungen wie Verzug oder Schlechtleistung differenziert.³

Der Begriff der Vertragsverletzung wird im UN-Kaufrecht nicht definiert. Laut *Güllemann*⁴ heißt Vertragsverletzung, dass eine Pflicht aus dem Vertrag oder dem CISG nicht eingehalten worden ist. Dabei soll es allein auf die objektive Verletzung der Pflicht ankommen. Ein Verschulden wird nicht vorausgesetzt.

2. Der Begriff und die Bedeutung der wesentlichen Vertragsverletzung

Bei Vorliegen einer (einfachen) Vertragsverletzung hat der Vertragspartner verschiedene Rechtsbehelfe. So darf der Käufer Erfüllung (Art. 46 Abs. 1 CISG), Nachbesserung (Art. 46 Abs. 3 CISG) oder Minderung (Art. 50 CISG) und daneben Schadenersatz fordern (Art. 45 Abs. 1 lit. b, 74 CISG).

Die Rechtsbehelfe der Ersatzlieferung (Art. 46 Abs. 2 CISG) und der Vertragsaufhebung (Art. 49 Abs. 1 lit. a CISG) setzen hingegen voraus, dass die Vertragsverletzung wesentlich ist. Und schließlich verliert der Käufer bei Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung trotz eines eingetretenen Gefahrübergangs nicht seine Rechte (Art. 70 CISG).

Die Hauptbedeutung der wesentlichen Vertragsverletzung, die auch als „Angelpunkt des Sanktionensystems“ des

² Vgl. http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/sale_goods/1980CISG_status.html (26.1.2017).

³ *Güllemann*, Internationales Vertragsrecht, 2. Aufl. 2014, S. 173.

⁴ *Güllemann* (Fn. 3), S. 174.

CISG bezeichnet wird, liegt in seiner Funktion als Vertragsaufhebungsvoraussetzung.⁵

Art. 25 CISG lautet:

„Eine von einer Partei begangene Vertragsverletzung ist wesentlich, wenn sie für die andere Partei solchen Nachteil zur Folge hat, dass ihr im Wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen, es sei denn, dass die vertragsbrüchige Partei diese Folge unter den gleichen Umständen auch nicht vorausgesehen hätte.“

Diese gesetzliche Definition des Begriffs der wesentlichen Vertragsverletzung wurde in der Literatur als „sehr vage“ bezeichnet. Denn sie stellt gleich auf mehrere unbestimmte Begriffe ab (Vertragsverletzung, Nachteil, Wesentlichkeit, berechnete Erwartung und Vorhersehbarkeit).⁶

Einigkeit bestand jedoch in Rechtsprechung und Literatur darin, dass angesichts der einschneidenden Folgen von einem restriktiven Verständnis des Begriffs der wesentlichen Vertragsverletzung auszugehen sei.⁷ Denn die Vertragsaufhebung und die daraus im internationalen Handelsverkehr folgende Notwendigkeit eines aufwändigen Rücktransports von Waren über große Distanzen werden im Vergleich zur Geldtendmachung anderer Rechtsbehelfe wie eines Schadensersatzes als unökonomisch angesehen.⁸ Aus diesem Grund soll die Rückabwicklung von Verträgen nur als „ultima ratio“ zur Verfügung stehen.⁹

Zu fragen ist nun, unter welchen Voraussetzungen und bei welchen Fallgestaltungen eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt. Denn nur die Klassifizierung einer Vertragsverletzung als wesentlich eröffnet – wie gerade dargelegt – die Möglichkeit zu Ersatzlieferung oder Vertragsaufhebung.

III. Urteil des BGH

1. Sachverhalt (verkürzt dargestellt)

Die Beklagte bezog Spritzgusswerkzeuge bei der in Ungarn ansässigen Klägerin. Bei einigen Lieferaufträgen rügte die Beklagte Mängel. Nachdem die Klägerin die Mängel nicht zur Zufriedenheit der Beklagten beseitigt hatte, erklärte die Beklagte den „Rücktritt vom Vertrag“. In der Folgezeit behob die Beklagte bei sämtlichen Werkzeugen die von ihr monierten Mängel selbst und setzte sie danach in ihrer Produktion ein.

Die Klägerin begehrt einen Restkaufpreis für die Werkzeuge. Die Beklagte hält dem entgegen, die Vergütungsfordernungen seien durch den Rücktritt entfallen.

Das Landgericht Zweibrücken hatte der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Im Berufungsverfahren hatte das OLG Zweibrücken entschieden, die Beklagte sei wegen Vor-

liegens einer wesentlichen Vertragsverletzung und des daraufhin erklärten Rücktritts von der Zahlungspflicht befreit. Gegen diese Entscheidung richtete sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin, der der BGH stattgab.

2. Rechtliche Wertung des BGH

Der BGH hat im vorliegenden Fall eine wesentliche Vertragsverletzung seitens der Klägerin verneint.

Nach Ansicht des BGH ist ein Pflichtenverstoß im Anschluss an Art. 25 CISG dann wesentlich, wenn er die berechtigten Vertragserwartungen der anderen Partei so sehr beeinträchtigt, dass deren Interesse an der Erfüllung des Vertrags im Wesentlichen entfällt.

Bei der Beurteilung, ob eine Vertragsverletzung wesentlich ist, ist zunächst auf die Parteivereinbarung abzustellen. Fehlen Parteivereinbarungen ist auf die Tendenz des UN-Kaufrechts Rücksicht zu nehmen, wonach die Rückabwicklung des Vertrags nur als letzte Möglichkeit (ultima ratio) besteht. Denn das UN-Kaufrecht geht vom Vorrang der Vertragserhaltung aus.

Für die Bejahung oder Verneinung einer wesentlichen Vertragsverletzung sollen die Umstände des Einzelfalls entscheidend sein.

Der BGH stellt jedoch in seinem Urteil für bestimmte Fallgruppen Leitlinien auf.

Im Falle der mangelhaften Lieferung ist nicht allein auf die Schwere der Mängel abzustellen. Vielmehr soll eine wesentliche Vertragsverletzung dann vorliegen, wenn durch das Gewicht der Vertragsverletzung das Erfüllungsinteresse des Käufers im Wesentlichen entfallen ist. Die mangelhafte Ware muss also für den Käufer weitgehend ohne Nutzen sein.

Eine Vertragsverletzung soll grundsätzlich dann nicht wesentlich sein, wenn der Käufer die Ware – und sei es unter Einschränkungen – nutzen kann. Demzufolge soll kein Mangel vorliegen, wenn eine anderweitige Verarbeitung oder ein Absatz der Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, gegebenenfalls mit einem Preisabschlag, ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich und zumutbar ist. Entsprechendes gilt, wenn der Mangel von Käufer oder Verkäufer mit zumutbarem Aufwand innerhalb angemessener Frist beseitigt werden kann. Gegen das Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung kann schließlich auch der Umstand sprechen, dass der Käufer die mangelhafte Sache für den vorgesehenen Zweck auf Dauer verwendet und hierdurch gezeigt hat, dass sie für ihn nicht ohne Interesse war.

Für den vorliegenden Fall war damit von entscheidender Bedeutung, dass die Beklagte nach tatrichterlicher Feststellung bereits im Zeitpunkt des Rücktritts nicht vorhatte, die Werkzeuge zurückzugeben. Die Beklagte wollte vielmehr die Mängel selbst beheben und die Werkzeuge anschließend verwenden. Damit hat der BGH eine wesentliche Vertragsverletzung nach den oben genannten Leitlinien verneint und ein Entfallen des Kaufpreisanspruchs nach Art. 81 Abs. 1 CISG ebenfalls verneint.

IV. Fazit und Praxistipps

Im besprochenen Fall stellt der BGH Leitlinien für das Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung nach CISG auf.

⁵ *Schroeter*, in: Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2013, Art. 25 CISG Rn. 6.

⁶ *Ferrari*, in: Ferrari u.a., Internationales Vertragsrecht, 2. Aufl. 2011, Rn. 4.

⁷ BGH NJW 1996, 2364 (2366); *Ferrari* (Fn. 6), Rn. 4; *Gruber*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2016, Art. 25 CISG Rn. 5.

⁸ *Gruber* (Fn. 7), Art. 25 CISG Rn. 5; *Schroeter* (Fn. 5), Art. 25 CISG Rn. 9.

⁹ *Gruber* (Fn. 7), Art. 25 CISG Rn. 5.

Positiv zu vermerken ist, dass die Leitlinien dem Grundgedanken des UN-Kaufrechts vom Vorrang der Vertragserhaltung folgen. Die Leitlinien des BGH führen zudem zu wirtschaftlich sinnvollen Ergebnissen. Im grenzüberschreitenden Verkehr ist die Rückabwicklung von Verträgen mit erhöhtem Aufwand verbunden. In den meisten Fällen werden die Parteien von sich aus versuchen, über eine Minderung des Kaufpreises zu einer Lösung zu gelangen. Eine Rückabwicklung des Vertrages wird in vielen Fällen nicht im Interesse beider Parteien sein. Diese Praxis wird durch die Leitlinien des BGH gestärkt.

Zu beachten ist jedoch, dass der BGH die Umstände des Einzelfalls als entscheidend ansieht und bei Vorliegen einer Parteivereinbarung diese als vorrangig bewertet.

Vor diesem Hintergrund bietet es sich in der Beratungspraxis an, bereits im Vertrag Fallgruppen und Voraussetzungen für das Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung zu definieren und damit eine Parteivereinbarung zur Definition einer wesentlichen Vertragsverletzung zu treffen. Diese Festlegungen dienen der Rechtssicherheit und helfen, Streitigkeiten zu vermeiden.¹⁰

Rechtsanwältin Dr. Katrin Hagemann, Minden

¹⁰ Die vorstehenden Ausführungen stellen die persönliche Auffassung der *Autorin* dar und stehen in keinem Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit.